



Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Dr. Frank Bokelmann,
****,
22609 Hamburg,

- Antragsteller -

gegen

1. Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres, -Polizei- LPV 3/Rechtsabteilung, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg,
Az: LPV 331-1211/05
2. Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts
- Justitiariat -,
Banksstraße 4-6,
20097 Hamburg,
Az: HSE 021/1400.0009,

- Antragsgegnerinnen -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, am 6. April 2005 durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Gramm,
den Richter am Verwaltungsgericht Meins,
den Richter am Verwaltungsgericht Bertram,

beschlossen:

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, eingelegt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne von § 5 ArbGG einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabeangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

1. Der Antragsteller wendet sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Regelung des Fahrradverkehrs auf dem unteren Abschnitt der Breiten Straße in Richtung Innenstadt. In dem Bereich nahe der Einmündung der Kirchenstraße ist zu Beginn des gesonderten Radweges seit Oktober 1998 dauerhaft ein Verkehrsschild mit dem Zeichen 237 (Radwegbenutzungspflicht) aufgestellt. In einer von dem Antragsteller geschätzten Entfernung von 130m, zu Beginn der abschüssigen scharfen Rechtskurve, warnt seit Dezember 2004 das Zeichen 101 vor einer Gefahrenstelle mit dem Zusatzschild „Radweg ab Ampel gesperrt“. Nach weiteren 50m warnt ein Schild mit dem Zeichen 123 vor einer Baustelle. Hierauf folgt wenige Meter vor der Ampel an der Einmündung Pepermölenbek

das nach links weisende Schild 442 (Vorwegweiser) für Radfahrer und, kurz darauf, eine Absperrung (Zeichen 600 gem. § 43 StVO) sowie auf zwei Schilder verteilt die Aufforderung „Radfahrer absteigen“ (Zusatzzeichen 1012-32 gem. Anhang zu § 39 StVO) „und andere Straßenseite benutzen“. In dem Bereich nach der genannten Ampel und vor der weiteren Ampel bei der Einmündung der Großen Elbstraße, in dem die Breite Straße eine scharfe Linkskurve beschreibt, ist eine Baustelle der Antragsgegnerin zu 2) eingerichtet. Hier wird, insbesondere im Bereich des Rad- und Fußweges, eine Schachanlage neu erstellt.

Der Antragsteller als gelegentlich die fragliche Strecke nutzender Fahrradfahrer rügt, die Ausschilderung sei kaum verständlich und regle den Fahrradverkehr in unzumutbarer und rechtswidriger Weise. Es sei für einen Fahrradfahrer nicht hinnehmbar, für eine lediglich etwa 50m Baustelle zweimal die Fahrbahn queren zu müssen und auf der Zwischenstrecke überdies am Fahren gehindert zu sein. Angemessen und ausreichend, gerade bezogen auf die Einrichtung der Baustelle, sei es, den Fahrradverkehr auf der Breiten Straße auf der Fahrbahn zu belassen - d.h. das Zeichen 237 am Beginn des Radweges aufzuheben. Dies würde zu keinen Sicherheitsproblemen führen; das sei durch die Praxis belegt: Wie alle anderen Radfahrer beachte er, der Antragsteller dieses Zeichen derzeit nicht und gelange unfallfrei an der Baustelle vorbei. Als andere Möglichkeit der Verkehrsregelung komme in Betracht, für die Fahrbahn Tempo 30 anzuordnen. Hilfsweise sei auch eine Lösung derart denkbar, dass bei Beibehaltung des Zeichens 237 der Kraftfahrzeugverkehr für den Baustellenbereich auf einen der beiden Richtungsfahrbahnen beschränkt und der weitere Fahrbahnstreifen als Verlängerung des Radweges eingerichtet werde.

II.

1. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

a) Soweit der Antragsteller beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die straßenverkehrsrechtliche Anordnung vom 9. 12. 2004, mit der insbesondere der Radfahrerverkehr im Bereich der Baustelle Breite Straße / St. Pauli Fischmarkt geregelt wird - Anordnung, abzusteigen und die gegenüberliegende Straßenseite zu benutzen -, anzuordnen, ist der Antrag gerichtet gegen die Antragsgegnerin zu 2) unbegründet.

Das Vorbringen des Antragstellers ist nicht dahin zu verstehen, dass sein Antrag bezogen auf die Verkehrszeichen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Baustelle auch gegen die Antragsgegnerin zu 1) gerichtet sein soll. Denn er weist selbst darauf hin, dass die Antragsgegnerin zu 1) hierfür nicht, sondern nur die Antragsgegnerin zu 2) nach außen als Straßenbaubehörde gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 StVO i.V.m. Abschnitt VII Nr. 3 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (vom 5. 1. 1999, Amtl. Anz. 1999, 345, zul. geändert durch Anordnung vom 21. 6. 2004, Amtl. Anz. 2004, S. 1309; Sammlung Hamb. Landesrecht 0-923) allein zuständig ist.

Hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 2) ist der Antrag zwar zulässig - insbesondere statthaft, weil die fraglichen Verkehrsregelungen in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO sofort vollziehbar sind (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 26. 1. 1988 Buchholz 442.151 § 13 StVO Nr. 4 m.w.N.) - aber unbegründet.

Ein überwiegendes Aussetzungsinteresse des Antragstellers im Sinne von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist nicht zu erkennen; sein Widerspruch bietet keine Aussicht auf Erfolg, da sich die getroffene Verkehrsregelung voraussichtlich als rechtmäßig erweisen wird.

Die getroffenen Bestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 45 Abs. 2 StVO, wonach die Straßenbaubehörden zur Durchführung von Straßenbauarbeiten - um solche handelt es sich wegen des Eingriffs in den Wegekörper - Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen, den Verkehr umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken können, wobei alle Gebote und Verbote durch Zeichen und Verkehrseinrichtungen nach dieser Verordnung anzuordnen sind. Selbst wenn auch in diesem Rahmen die weiteren Voraussetzungen nach §§ 45 Abs. 1, Abs. 9 und 39 Abs. 1 StVO erfüllt sein müssten, d.h. auch die gewählte Ausgestaltung der Baustellensituation insbesondere den Anforderungen genügen müsste, durch Gründe der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten zu sein, erwiese sich die Regelung durch die Antragsgegnerin zu 2) als rechtmäßig. Das Gericht teilt die Einschätzung, dass der Fahrradverkehr wegen der Baustelle wirksam und in einer Weise umzuleiten ist, die möglichst keine neuen Gefährdungen begründet. Hierfür stellt sich die gewählte Ausgestaltung als geeignet und - in Abwesenheit gleich wirksamer Mittel - als erforderlich dar. Angesichts der - als solche auch von dem Antragsteller nicht in Abrede gestellten - hohen Dichte des Kraftfahrzeugverkehrs und der Funktion der Breiten Straße als wichtige Straßenanbindung des westlichen Teils der Stadt sowie der besonderen örtlichen Verhältnisse leuchtet die Erwägung der Antragsgegnerin, dass eine Ableitung des Fahrradverkehrs auf die Fahrbahn zu einer erheblichen Gefährdung geführt hätte, unmittelbar ein. Wichtig ist insbesondere, dass die Verhältnisse zusätzlich zu der Kfz-Verkehrsdichte von der zunächst höhere Geschwindigkeiten ermöglichenden Zweistreifigkeit der Fahrbahn in dieser Richtung sowie von ihrer Abschüssigkeit und Unübersichtlichkeit wegen der scharfen Kurve geprägt sein dürften.

Eine Ableitung der Fahrradfahrer auf einen für den Kraftfahrzeugverkehr zu sperrenden Fahrstreifen - etwa im Bereich der ersten Ampel - erscheint nicht gleich geeignet, sondern bereits als unsicherer und zudem eher zu einer wesentlichen Verkehrsbehinderung führend. Die Zusammenführung der Kraftfahrzeuge auf einem Fahrstreifen wäre als solche bereits unfallträchtig; diese Gefahr wäre wegen der genannten besonderen örtlichen Verhältnisse noch gesteigert. Erst recht gilt dies, wenn der Vortrag des Antragstellers zutrifft und das Verkehrsgeschehen um die Fahrstreifenzusammenführung auch noch auf der Straße fahrende Radfahrer erfassen würde. Schließlich wäre die Gefahr begründet, dass Autofahrer diese Zusammenführung nicht rechtzeitig umsetzen und auf den ausweiteten Fahrradstreifen geraten. Diese Einschätzung hätte selbst dann Bestand, wenn eine für die Leichtigkeit des Verkehrs einschränkend wirkende örtliche Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hinzugedacht würde.

An der Eignung der Ausschilderung bestehen auch nicht deshalb Zweifel, weil sie unverständlich wäre. Die Ansicht des Antragstellers, die Beschilderung gebe Rätsel auf, ist nicht zu teilen. Vielmehr ist sowohl durch die Zeichen als auch durch den Text für den sich dem Bereich ordnungsgemäß, d.h. auf dem Radweg, nähernden Fahrradfahrer - und nur solche sind bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen - klar erkennbar, wie er sich verhalten soll.

Die Anordnungen der Antragsgegnerin zu 2) weisen auch keine nach § 114 VwGO erheblichen Ermessensfehler auf.

Insoweit ist schon grundsätzlich zu beachten, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 27. 1. 1993, BVerwGE 92, 32, 35) und des Hamburgischen Obergerichts (Urt. v. 7. 12. 1999, 3 Bf 51/96) sowie weiterer Oberver-

waltungsgerichte (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 16. 1. 1990, NJW 1990, 3290, BayVGH, Beschl. v. 21. 10. 1998, BayVBl. 1999, 594, 596) bei der gerichtlichen Überprüfung der Ermessensausübung bei Verkehrsregelungen nach § 45 StVO nur auf besonders qualifizierte Individualinteressen ankommen kann, d.h. ein bestimmtes Nutzungsinteresse nur dann überhaupt Berücksichtigung finden kann, wenn es sich von dem Interesse der Masse der Verkehrsteilnehmer an möglichst geringer Beeinträchtigung wesentlich abhebt - wie es etwa bei Anliegern der Fall sein kann. Ein solches qualifiziertes Interesse des Antragstellers, der allenfalls gelegentlich als Radfahrer die Breite Straße befährt, ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar.

Doch selbst wenn die dargestellte Einschränkung der Überprüfbarkeit nicht gälte, wäre ein Ermessensfehler nicht festzustellen.

Die Antragsgegnerin zu 2) hat zur Ermessensausübung vorgetragen, dass sie bei ihrer Ermessensentscheidung über die Ausgestaltung der Verkehrsregelung die Stärke der verschiedenen Verkehrsarten, die vorhandenen und verbleibenden Verkehrsräume, die örtlichen Besonderheiten, die Jahreszeit, die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigungen, die Möglichkeit von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die Zumutbarkeit und die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt habe. Dies lässt allgemein keinen Ermessensfehler im Sinne der Missachtung der Grenzen des Ermessens erkennen, obwohl hierbei die möglicherweise ermessensleitende - möglicherweise in der tatsächlichen Praxis aber auch ohnehin nicht weiter beachtete und damit für den Antragsteller subjektiv-rechtlich unerhebliche - Verwaltungsvorschrift der „Planungshinweise für Stadtstraßen [PLAST]“ mit ihrem Teil 9, Kapitel 9.6. zur Gestaltung des Radverkehrs im Baustellenbereich ausdrücklich angeführt worden ist. Denn die genannte Bestimmung ist als spezielle Ausformung der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von den Kriterien umfasst, die die Antragsgegnerin zu 2) aufgeführt hat.

Auch in der Anwendung der ermessensleitenden Vorgaben lässt sich ein Ermessensfehlergebrauch nicht feststellen. Die Antragsgegnerin zu 2) hat maßgeblich auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insgesamt abgestellt und hierbei berücksichtigt, dass insbesondere der Kraftfahrzeugverkehr eine hohe Dichte erreicht. Die daraus gezogenen Folgerungen deuten nicht auf eine Missachtung bzw. Fehlgewichtung des grundsätzlich erheblichen Interesses der Radfahrer an hindernisfreiem Fahren. Denn für die Radfahrer bedeutet die Hinnahme zweier Ampelquerungen sowie einer etwa 50m betragenden Schiebestrecke eine deutlich geringere Belastung als diejenige des gesamten Verkehrs, durch die bereits dargestellten Gefahren sowie durch die mit der zu erwartenden Staubildung als Folge der ansonsten nur zu erwägenden Einschränkung des Kfz-Verkehrs auf einen Fahrstreifen zu erwarten wäre. Dementsprechend, wegen der für eine Fortführung des Radweges besonders ungünstigen Gesamtumstände vor Ort, erscheint die von der Antragsgegnerin zu 2) gewählte Lösung auch vereinbar mit den einer Umleitung des Fahrradverkehrs grundsätzlich entgegenstehenden Vorgaben der genannten PLAST.

b) Soweit der Antragsteller - insoweit nach seinem Vortrag gerichtet gegen die Antragsgegnerin zu 1) - beantragt, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen das Verkehrszeichen 237 gem. § 41 Ziff. 5 StVO (Benutzungspflicht für Radweg), das oberhalb der Baustelle bei Beginn des Radweges auf der Höhe der Einmündung der Kirchenstraße aufgestellt ist, anzuordnen, hat sein Antrag ebenfalls keinen Erfolg. Insoweit stellt sich bereits die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses deshalb, weil der Antragsteller (auf S. 4 seines Antragsschriftsatzes) erklärt hat, das Verkehrszeichen ohnehin nicht zu beachten, und sein Vortrag weiter dahin zu verstehen ist, dass er auch nicht damit rechnet, deswegen ordnungsrechtlich belangt zu werden. Dann aber würde eine stattgebende

Eilentscheidung ihm allenfalls eine formale Verbesserung seiner Rechtsposition vermitteln, auf die er nach eigener Einschätzung nicht angewiesen ist.

Eine aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist jedenfalls deshalb nicht anzuordnen, weil der Widerspruch unzulässig sein dürfte. Das Zeichen 237 an der beschriebenen Stelle ist bestandskräftig. Die maßgebliche Widerspruchsfrist gemäß § 58 Abs. 2 VwGO ist abgelaufen, denn seit seiner Aufstellung im - wie vom Antragsteller vorgetragen - Oktober 1998 ist mehr als ein Jahr vergangen. Diese Frist dürfte schon deshalb maßgeblich sein, weil der Vortrag des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 12. 3. 2005 dahin zu verstehen ist, dass er das Verkehrszeichen seit der Aufstellung kennt. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, reicht es aus, dass die genannte Frist seit der Aufstellung verstrichen ist. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 11. 12. 1996, BVerwGE 102, 316 ff.) kommt es für das Wirksamwerden - und damit, im Interesse der Rechtssicherheit, auch für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 31. 3. 1999, NJW 1999, 2057 ff., offengelassen von OVG Hamburg, Beschl. v. 16. 8. 1999, NordÖR 1999, 445 und Urt. v. 11. 2. 2002, NordÖR 2002, 469, 471) - nur auf die allgemeine Kenntnisnahmemöglichkeit, die mit der Aufstellung verbunden ist, an.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers stellt sich das Verkehrszeichen auch nicht aufgrund veränderter Umstände als gleichsam neu erlassene Regelung dar. Dabei kann dahinstehen, inwieweit grundsätzlich dem von ihm angeführten Urteil des VGH Kassel vom 31. 3. 1999 (NJW 1999, 2057 ff.) zu folgen ist. Diese Entscheidung betrifft einen anderen Sachverhalt schon deshalb, weil dort unmittelbar bezogen auf das zunächst im Rahmen eines Versuches aufgestellte Zeichen mit einem gesonderten Erlass verfügt worden war, dieses als eine dauerhafte Regelung gelten zu lassen. Vorliegend geht es demgegenüber um eine Verkehrsregelung, die die Antragsgegnerin zu 2) als dauerhafte Rahmenbedingung für die vorübergehende Gestaltung der Verkehrsbedingungen in einem anschließenden Bereich vorgefunden und nicht verändert hat.

Der Antragsteller ist im Übrigen mit seinem Anliegen, das Verkehrszeichen von der Verkehrsbehörde im Hinblick auf erhebliche Veränderungen überprüfen zu lassen, auch nicht schutzlos gestellt. Es erscheint aber sachgerecht und zumutbar, ihn insoweit auf das übliche Instrumentarium nach §§ 48 ff. HmbVwVfG zu verweisen. Ein solcher Antrag ist von ihm indes nicht gestellt und dementsprechend auch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

3. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit des begehrten Rechtsschutzes und, indem der Auffangstreitwert zugrunde gelegt wird, den Anregungen des sogenannten Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (dort 46.14, vgl. u.a. DVBl. 2004, 1525, 1530). Der Umstand, dass eine Mehrzahl von Verkehrsregelungen angegriffen ist, wird wegen deren geltend gemachten inhaltlichen Zusammenhangs nicht zu einer Erhöhung des Streitwerts herangezogen.